

Praterstraße 62–64, 1020 Wien
T: +43 1 5050707
F: +43 1 5050707 180
office@schienencontrol.gv.at

Betreff: Bescheid SCK/WA/11-027 Antrag auf Erleichterungen

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des OLG Wien i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Erich Kopp und Ass. Prof. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder nach der am 27.06.2011 in Anwesenheit der Schriftführerin Isabella Huber durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag der Fa. ***** , gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz vom 07.01.2011 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Der Antrag der Fa. *** vom 07.01.2011 gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz auf Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen wird abgewiesen.**

Rechtsgrundlage:

§ 75a (3) Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2006

Begründung

Mit Schreiben vom 07.01.2011, bei der Schienen-Control GmbH (in der Folge kurz „Schienen-Control“) als geschäftsführende Stelle der Schienen-Control Kommission (in der Folge kurz „SCK“) eingelangt am 10.01.2011, wandte sich die Firma ***** (in der Folge kurz „***) mit dem Antrag auf gänzliche Gewährung von Erleichterungen von den Pflichten gemäß § 75a (3) EisbG an die SCK.

Dem Antrag der ***) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Firma ***) betreibt in ***** ein Container Terminal mit Anschlussbahn. Dazu gehören die Gleise ***, ***, ***) und ***) und die Anschlussbahnweichen ***) und ***). Für den Betrieb des Container Terminals werden weiterhin die Gleise ***) und ***) der ***** benutzt. An die Anschlussbahn der ***) schließen die Gleisanlagen der Firma ***** an. Um die Gleisanlagen der Firma ***** zu erreichen müssen die Gleisanlagen der Firma ***) und Weiche ***) bis Weiche ***) benutzt werden.

Der Antrag der ***) vom 07.01.2011 lautete wie folgt:

*„Die ***) ist Anschlussbahnunternehmer für die Anlage des Kombinierten Verkehrs in *****. Die ***) ist Eigentümer der nachstehenden Infrastruktur, welche die Gleise ***, ***, ***) und ***, der Terminalanlage ***) ab Anschlussbahnweiche ***) und ***), inklusive der dazu gehörigen Sicherungsanlagen, umfasst. Bedienungs- und Tarifbahnhof der Anschlussbahn ist der Bahnhof ***.*

*Eigentümer der, zum Betrieb der KV-Umschlagsanlage ***) notwendigen, kranbaren Gleise ist demnach die ***). Von der ***) Hauptanschlussbahn bestehen keine abzweigenden Nebenanschlussbahnen.*

*Der Anschluss des Terminals an das Schienennetz, der im Besitz der ***) stehenden Gleise, der Fortbestand und der Betrieb der Anschlussbahn, sind über einen Anschlussbahnvertrag, abgeschlossen zwischen den ***** (im folgenden ***) geregelt.*

*Die Bedienung der gegenständlichen Anschlussbahn, hinsichtlich Rangierung und Vershub, ist ausgelagert und wird von dem Unternehmen ***** (im folgenden ***) erbracht. Die Abhandlung des sicheren Eisenbahnbetriebes, hinsichtlich ***)-Fahrten in Anschlussbahnen besteht eine Bedienungsanweisung der die Wagenübergabestellen, den Oberleitungsbetrieb, die Verkehrszulässigkeit, die Geschwindigkeiten, die Eisenbahnkreuzungen, Einbauten, die Sicherung von Fahrzeugen und die Aufgaben zur Bedienung der Anschlussbahn inkl. die Aufgaben des Anschlussbahnunternehmers regelt. Entsprechende Sicherheits- und*

Gesundheitsschutzdokumente, die Darstellung des Bedienungsraumes, der Sicherheitsabstände und Lageplanskizzen, runden diese Bedienungsanweisung ab.

*Hinsichtlich der Bedienung der gegenständlichen Anschlussbahnanlage im Bereich Rangierung und Verschub, liegen uns keine Anfragen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen vor. Aufgrund der seit Jahren zuverlässig durchgeführten Rangiertätigkeit in der Bedienung der Anschlussbahnanlage besteht seitens der *** keine Notwendigkeit eine Änderung vorzunehmen.*

Entsprechend der Darstellung unserer Abhandlungsszenarien und der vorliegenden Eisenbahnrechtlichen Genehmigungen, für den Betrieb der Anschlussbahn im Rahmen unserer Funktion als Containerterminal des Kombinierten Verkehrs, ersuchen wir Sie formlos um Befreiung der von Ihnen im Schreiben vom 21. Dezember 2010 erläuterten Vorschriften und beantragen demnach die Gewährung von Erleichterungen.“

In der Sitzung der SCK vom 22.02.2011 wurde beschlossen, den EVUs
***, ***, ***, *** Parteigehör gem. § 45 (3) AVG zu gewähren.

Zu diesem Antrag haben folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. § 45 (3) AVG wie folgt Stellung genommen:

1. Die ***** vom 7.4.2011

*„Hinsichtlich der im o.a. Schreiben angeführten Anschlussbahnen bestehen unsererseits lediglich hinsichtlich der AB ***** Bedenken gegen eine Erleichterung gem. §75 a Abs 3 EisebG. Da hier eine Bedienung durch eine Mehrzahl an EVU erfolgt, halten wir klare und vollständige Regelungen in diesem Fall für sehr wichtig.“*

2. ***** vom 2.5.2011

*„Ich darf berichten, dass die Einfahrt von Zügen der *** in das ***** gestattet wurde, die diesbezüglichen Vorschriften wurden übergeben und eine Schulung und Unterweisung für *** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinbart.“*

3. ***** vom 6.4.2011

*„Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.03.2011 an die ***** . Dort haben Sie uns die Möglichkeit der Akteneinsicht gewährt und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Erleichterungersuchen bis zum 07.04.2011 gegeben. Namens und in Vollmacht der ***** möchten wir von Möglichkeit zur Akteneinsicht Gebrauch machen und bitten um Übersendung der Akten an die o.g. Adresse.“*

Dem Ansuchen der ***** auf Übersendung der Akten wurde mit E-Mail vom 7.4.2011 seitens der Schienen-Control nicht entsprochen.

Eine weitere Stellungnahme zum Ansuchen der *** erfolgte nicht.

Die SCK hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Im Auftrag der Schienen-Control haben am 16.06.2011 die Vertreter der Schienen-Control DI Tobias Vanicek und MMag. Andreas Himmel den Geschäftsführer der ***
***** und ***** zur Richtigkeit der Angaben im Antrag befragt. Diese Befragung bestätigte die Richtigkeit des Vorbringens im Antrag auf Befreiung gem. § 75 a (3) EisbG und waren daher diese Angaben in tatsächlicher Hinsicht der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

Aus dem wiedergegebenen Sachverhalt erfolgte in rechtlicher Hinsicht:

Gem. § 75a (3) EisbG „sind auf einen Zugang nach Absatz 1 und 2 sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes (§ 54) gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.“

Die sinngemäße Anwendung ist insofern nur dem Grunde nach vorgesehen und nicht in allen Details, als die SCK dem Eisenbahnunternehmen auf dessen Antrag hin Erleichterungen im Wege eines Bescheides gewähren kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen dafür sind aber, dass die Erreichung des Regulierungszweckes gem. § 54 EisbG nicht gefährdet wird, nur insoweit hat das antragstellende Eisenbahnunternehmen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen.

Es ist auch richtig, dass auf bestehende vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Catarin/Gürtlich, Anm. 4 zu § 75a (3) EisbG 2007).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen von den Regulierungsbestimmungen nur eine Ausnahme sein kann und dann kein Rechtsanspruch bestehen kann, wenn die Erreichung des Regulierungszweckes gefährdet wird.

Im Hinblick auf die wiedergegebenen Bedenken der *** vom 07.04.2011 gegen die Gewährung von Erleichterungen gem § 75a Abs 3 EisbG war die Schienen-Control Kommission der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Gewährung von Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarkts ergebenden Verpflichtungen und insbesondere die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen gem. § 75 Abs 3 EisbG nicht möglich ist.

Für die Richtigkeit dieser Entscheidung spricht auch der Umstand, dass sich aus der Stellungnahme der *** vom 2.5.2011 ergibt, dass diese einen Zugang zur Schieneninfrastruktur des *** beansprucht. Dass dieser laut Stellungnahme derzeit diskriminierungsfrei gewährt wird, kann für sich allein eine Befreiung gem. § 75a Abs 3 EisbG nicht rechtfertigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gemäß § 84 EisbG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Wien, am 27.06.2011

Der Kommissionsvorsitzende
SenPräs. i.R. HR Dr. Gerhard HELLWAGNER eh.

fdRdA. Dipl.-Ing. Tobias Vanicek

Dieser Bescheid ergeht mit RSb an:

